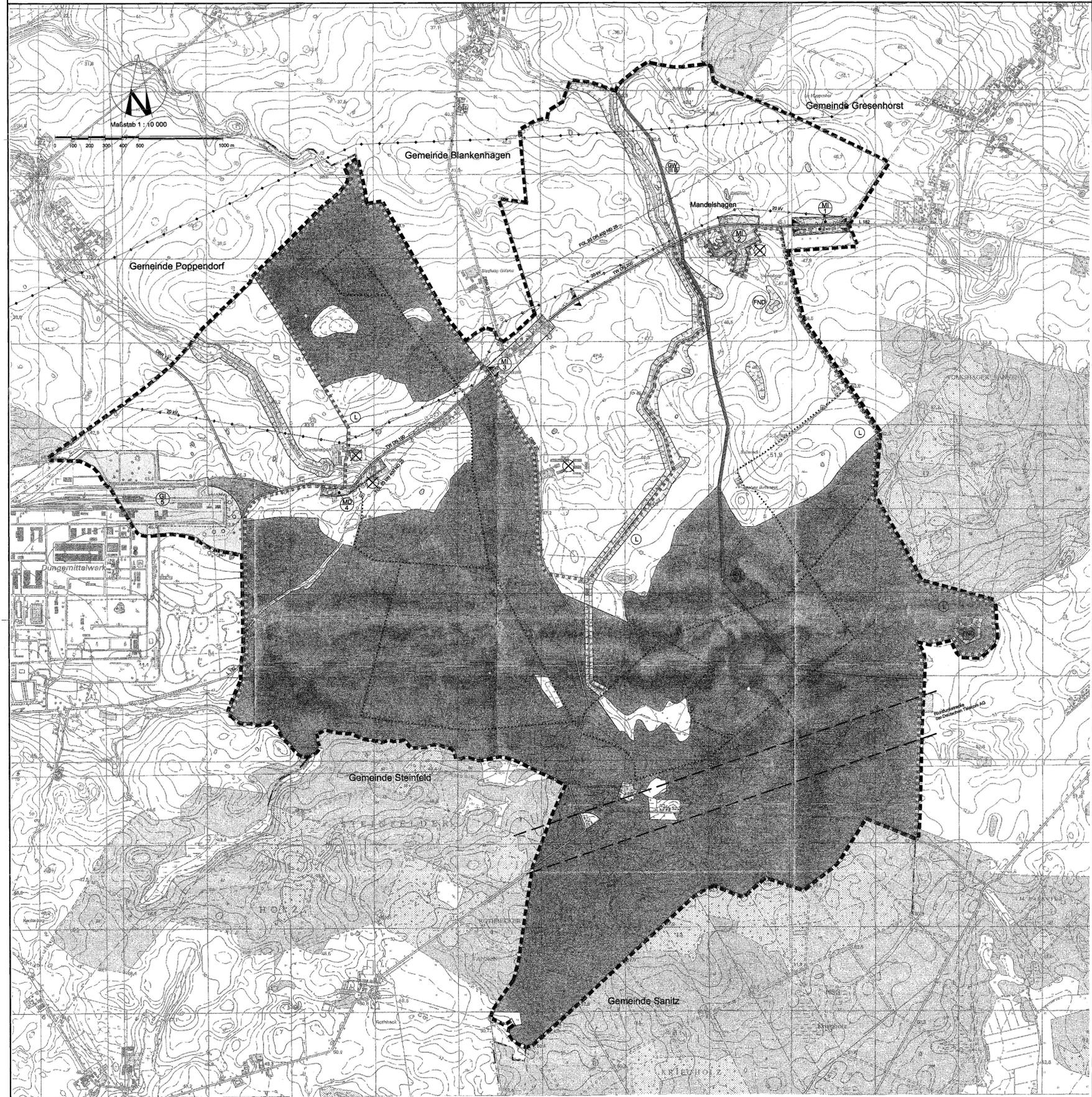


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MANDELSHAGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

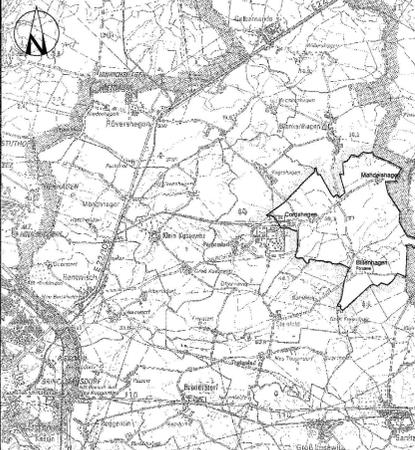
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Vorhabenland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der BauNutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990)		
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Dorfgebiete MD	(§ 5 BauNVO)
	Mischgebiete MI	(§ 6 BauNVO)
	Gewerbliche Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	Industriegebiete GI	(§ 9 BauNVO)
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Hauptwanderweg	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
	oberirdisch	
	unterirdisch	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)		
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Zweckbestimmung:		
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	
	Schutzzone III B	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)		
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
Schutzgebiete und Schutzobjekte:		
	Landschaftsschutzgebiet	
	Flächennaturdenkmal	
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen, hier Bodendenkmal	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze der Ortsdurchfahrten der L 182	
	Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Altlastenverdacht)	(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, hier Gemeindegrenze	
	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	
	Grenzen anderer Gemeinden	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07. 08. 1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom 08. 08. 1990 bis zum 10. 09. 1990 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 13. 10. 1992 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02. 04. 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 16. 03. 1993 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 05. 04. 1993 bis zum 07. 05. 1993 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 22. 03. 1993 bis zum 07. 05. 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12. 04. 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 01. 07. 1998 bis zum 03. 08. 1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 19. 06. 1998 bis zum 30. 06. 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am 08. 09. 1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. 09. 1999 gebilligt.
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme des Baugbietes MI 3, Ortsteil Baumkate, wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 25. 01. 2000 AZ: VIII 230e-512.111 51.045 mit Aufgaben erteilt.
- Die Aufgaben wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. 12. 2001 erfüllt.
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgeteilt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes (Teilgenehmigung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22. 01. 2002 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Cateak ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 22. 01. 2002 in Kraft getreten.

LAGE DER GEMEINDE MANDELSHAGEN IM ORDNUNGSRAUM ROL
Ausschnitt aus der Kreiskarte M. 1: 100 000
des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern, 1. Auflage
mit gekennzeichneter Gemeindegrenze



Planverfasser:
Bauleitplanung: Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Raumordnungspläne
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 51415-91-1-1d
Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Schumacher, Stadtplaner SRL, AKMV 648-91-3-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel. 24289, Fax: 242611

GEMEINDE MANDELSHAGEN
Landkreis Bad Döberan / Land Mecklenburg-Vorpommern
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
Mandelshagen, Bürgermeister